

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 521480 512 14 80

Wien, am 3. Mai 1988

Zl.: 000-19/88

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93-GE 988
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Dr. Alois Gloriant

Bezug: 94 103/138-III/5/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
gesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

^{i.A.}
Auelmüller

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: ~~524400~~ 512 14 80**

Wien, am 18. April 1988

Zl.: 000-19/88 ✓

An das
Bundesministerium
für InneresHerrengasse 7
1014 WienBezug: 94 103/138-III/5/87Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll
(ZDG-Novelle 1988);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988) wie folgt Stellung zu nehmen:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß gemäß § 5 Abs. 7 ZDG in der wiederverlautbarten Fassung, BGBl. Nr. 679/1986 die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 mit Ablauf des 30. November 1988 außer Kraft treten. Diese Befristung gründet sich auf die vom Gesetzgeber bei der Novellierung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1984 gewünschte Überprüfung dieses erweiterten Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht.

Die Bundesregierung hat daher spätestens bis zum Herbst 1988 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, um die durch das Außerkrafttreten der genannten Bestimmungen auftretende Lücke zu schließen.

Diese notwendige Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen vorzuschlagen.

- 2 -

Das Bundesministerium für Inneres hat bereits im Juni 1986 die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaßten Stellen, insbesondere die kompetenten Zentralstellen, die Ämter der Landesregierungen, die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, die Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sowie den Österreichischen Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft ersucht, die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie allfällige Änderungswünsche mitzuteilen. Den Anlaß für diese Maßnahme bildet eine vom Nationalrat bei der parlamentarischen Behandlung der ZDG-Novelle 1984 gefaßte, durch die Auflösung desselben aber inzwischen verfallene EntschlieÙung. In dieser wurde der Bundesminister für Inneres ersucht, in seinem bis spätestens 15. April 1987 dem Nationalrat vorzulegenden Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG für die Periode 1985 und 1986 einen gesonderten Abschnitt insbesondere über die Erfahrungen bei der Durchführung des Grundlehrganges für Zivildienstleistende aufzunehmen und diesem Bericht allenfalls auch darüber hinausgehende Vorschläge betreffend Änderungen des Zivildienstgesetzes beizufügen.

Die in den Stellungnahmen geäußerten und die von Zivildienstleistenden insbesondere im Rahmen des Grundlehrganges bekanntgegebenen Änderungswünsche sowie die vom Bundesministerium für Inneres bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes selbst gewonnenen Erfahrungen wurden entsprechend aufgewertet und in einer umfangreichen Liste zusammengefaßt.

Die darin enthaltenen Novellierungswünsche wurden sodann in mehreren Sitzungen von einer vom Bundesministerium für Inneres eingesetzten Expertengruppe (und Teile da-

- 3 -

von in Untergruppen), in der Repräsentanten der vorerwähnten Stellen und der Klubs der im Parlament vertretenen Parteien mitwirkten, ausführlich erörtert und geprüft. Der Österreichische Gemeindebund ist mit dieser Sache nicht befaßt worden.

Unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Ergebnisse wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988), samt ausführlichen Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung erstellt, der nunmehr einer allgemeinen Begutachtung unterzogen werden soll.

Änderungsvorschläge bezüglich Zivildienstkommission, des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, der Dauer des ordentlichen Zivildienstes und der Einbeziehung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung wurden im Entwurf dieser Novelle nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der vorliegende Entwurf nicht unmittelbar kommunale Interessen berührt und daher keine grundsätzlichen Einwendungen aus der Sicht der Gemeinden erhoben werden.

Da die Frage der Landesverteidigung alle angeht und die Gemeinden in allen Bereichen betroffen sind, so ist es angebracht einige Anmerkungen zu diesem Gesetz zu machen.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß der Großteil der tauglichen jungen Männern den Wehrdienst ableisten und ein verhältnismäßig geringer Teil als Zivildienstler ihre Pflicht gegenüber der Republik ableisten.

Dagegen besteht kein Einwand, doch scheinen Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben zu sein, wenn man die Stellung des Wehrpflichtigen

- 4 -

gegenüber dem Zivildienstler einer genaueren Betrachtung unterzieht.

Der Zivildienstler hat eine geregelte Dienstzeit von durchschnittlich 43 Wochenstunden gegenüber dem Wehrpflichtigen von 57 und mehr Stunden inklusive Wach-, Bereitschaftsdienst und Übungen abzuleisten.

Der Zivildienstler hat eine höhere Besoldung (Einkommen) wie ein Präsenzdienstler, was der Sache und dem Grunde nach unverständlich ist, denn die erbrachte Arbeitsleistung kann bei gleichartiger Pflichterfüllung dem Staat gegenüber nicht so differenziert werden, ohne damit den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu verletzen.

Ein Zivildienstler kann zumeist am Wohnort oder in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes seinen Dienst leisten, während der Präsenzdienstler oft auch in ein anderes Bundesland eingezogen oder versetzt wird. (Vorarlberger nach Tirol oder Salzburg).

Der Zivildienstler kann seinen Dienst durchdienen, während die Milizangehörigen ihren Dienst aus militärischen Gründen nur sechs Monate leisten dürfen und bis zum 50. Lebensjahr zu Truppenübungen herangezogen werden können.

Der Präsenzdienstler ist kaserniert, muß bei Übungen im Freien nächtigen, während der Zivildienstler zu Hause oder aber seine Nächtigung nach freier Wahl gestalten kann (ohne Tagwache, Zapfenstreich, Standeskontrollen uäm.).

Der Zivildienstler untersteht keiner wirklichen Dienstaufsicht und braucht mit keiner Ordnungs- bzw. Disziplinarmaßnahme rechnen, z.B. Wachdienst an Feiertagen uäm. Zum Militärstrafgesetz gibt es nach ho. Kenntnis keine adäquate Regelung.

- 5 -

Der Präsenzdiener hat Uniformpflicht, der Zivildieneer dagegen nicht.

Der Wehrpflichtige kann bei militärischer Notwendigkeit auch gegen seinen Willen bis zu 90 Tage zusätzlich zwangverpflichtet werden (§ 29 Abs. 7 Wehrgesetz 1978 BGBl. Nr. 150), nicht aber der Zivildieneer. Ebenso kann bei ao. Verhältnissen z.B. CSSR-Krise die Entlassung einer Wehrpflichtigen aufgeschoben werden, nicht aber beim Zivildieneer.

Damit sind eine Reihe von Ungleichheiten zwischen dem Zivildieneer und dem Wehrpflichtigen geschaffen worden, die verfassungswidrig sind und den Präsenzdiener zum Staatsbürger II. Klasse "degradiert".

Im Zeitalter des Privilegienabbaues sind solche Gegebenheiten einfach abzuschaffen bzw. nach dem Gleichheitsgrundsatz für alle betroffenen Staatsbürger auszurichten.

Die hier aufgezeigten Ungereimheiten lassen sich noch weiter fortsetzen.

Der Präsenzdiener hat je nach Dienst oft nur kurze Ruhepausen, während dem Zivildieneer eine 11-stündige Ruhezeit zusteht. Ebenso muß der Wehrpflichtige die militärärztliche Betreuung in Anspruch nehmen, während dem Zivildieneer die freie Arztwahl zusteht. Welche exorbitanten Unterschiede daraus erwachsen, braucht in diesem Zusammenhang nicht dargestellt zu werden.

Auch die politische Betätigung ist unterschiedlich geregelt und selbst eine Auslandsdienstreise unterliegt bei einem Präsenzdiener der Bewilligungspflicht, während der Zivildieneer einer solchen Beschränkung nicht unterliegt. Selbst die Grußpflicht ist unterschiedlich geregelt, so daß man sich mit dem Hinweis begnügen kann.

- 6 -

Diese Vorbringen reichen an sich aus, daß man dieser Novelle keine Zustimmung erteilen kann.

Der Österreichische Gemeindebund sieht sich aber veranlaßt aus dieser Überlegung und in konsequenter Fortsetzung seiner Einstellung zum Zivildienst folgende Überlegung zur Änderung bzw. Reformierung des Zivildienstes einzubringen:

Die hier geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken sind zu beheben.

Hinsichtlich der Änderung bzw. Reformierung des Zivildienstes wird auch aus kommunalpolitischer Erwägung das Bekenntnis zur Einrichtung des Zivildienstes erneuert, denn nicht jeder wehrfähige Österreicher ist aus Gewissensgründen bereit seine Heimat im Bedarfsfalle mit der Waffe zu verteidigen. Es ist aber unverständlich, daß derselbe Staat, der einerseits das Bundesheer mit einer allgemeinen Wehrpflicht und milizartiger Struktur einführt, die Zivildienstler "privilegiert" und andererseits seine staatspolitischen Grundsätze (Verteidigungsdoktrin, Gleichheitsgrundsätze uam.) unverständlicherweise aufgibt.

Eine Reform des Zivildienstes könnte sich der Österreichische Gemeindebund dahingehend vorstellen, daß die mißbräuchliche Verwendung der Zivildienstler sofort eingestellt wird.

Nach dem Willen des Gesetzgebers dürften Zivildienstler nur im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung eingesetzt werden.

Gemäß einer Studie des Innenministerium aus dem Jahr 1987 werden aber Zivildienstler auch an folgende Stellen zugeteilt:

Amnesty International, Museum Mauthausen, Methodisten-

- 7 -

kirche, Pfadfinderheim, Kindergärten, zu den "Kinderfreunden", katholische Jungschar, Volksbildungswerk, Jugendherbergsverband, Naturfreunde, katholische Hochschuljugend, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Verein für Konsumenteninformation, Verein "Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes", Verein "Österreichische Studien- und Beratungsgesellschaft", "Verein für Sachwalterschaft", "Verein zur Schaffung offener Kultur und Werkstättenhäuser", "Verein Österreichisches Filmarchiv", Innenministerium (Botendienste), Jugendzentren als Kellner uam.

Um den vom Österreichischen Gemeindebund aufgezeigten "Ungleichheitsgrundsatz" zwischen dem Präsenzdiener und Zivildieneer aufzuheben, sollten alle Zivildieneer ev. auch ohne Kommission in eigens dafür adaptierte Kasernen einrücken, als eigene Einheit deklariert und anerkannt werden.

Die Ausbildung ohne Waffe müßte eine Grundausbildung beinhalten, denn auch ein Zivildieneer soll die soziale Gemeinschaft des Präsenzdienstes erleben und gestalten.

Die Ausbildung wäre dann in die Richtung hin zu ergänzen, daß der Präsenzdiener nach Ableistung seiner Staatsbürgerpflicht als "Luftschutz- und Zivilschutzangehöriger (-pionier) ausgemustert wird.

Aus der Sicht der Gemeinden wäre ein kompletter Sanitätskurs (Sanitätsgehilfe), eine Grundausbildung im ABC-Bereich und eine nach Fachbereichen gegliederte Katastrophenausbildung (Problemstoffe, Schneekatastrophen und weitreichende Unfälle besonderer Art udgl.m.) mit einzubeziehen.

Diese Mitarbeit, die sicherlich keine Freude bei den

- 8 -

Zivildienern auslösen wird, ist nach einem Punktesystem zu gliedern und dem Zivildienstler die Möglichkeit zu geben, durch zusätzliche Einberufung zu Übungen diese Grundkenntnisse zu erlangen.

Weitere Einberufungen zu Übungen wären analog wie bei den übrigen Wehrpflichtigen zur Vervollständigung des Wissens und der Erneuerung seiner Kenntnisse durchzuführen.

Mit dieser Lösung würde einerseits erreicht werden, daß es nur mehr Wehrpflichtige gleicher Kategorie geben und die Schulungen der Feuerwehr und Katastropheneinheiten entlastet werden würden.

Mit dieser globalen Ausbildung der "Luftschutz- und Zivilschutzangehörigen" würde eine prozentual wichtiges und flächendeckendes Kontigent an ausgebildeten Staatsbürger erreicht werden, das im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung entsprechend eingesetzt werden könnte.

Es würde auch gleichzeitig erreicht werden, daß der beklagenswerte Zustand des österreichischen Zivilschutzes in eine schlagkräftige Organisation umgewandelt werden könnte, die aber in einer neuen Organisationsform der Allgemeinheit dienlich sein könnte. Im Falle der umfassenden Landesverteidigung wäre dann entsprechend eines Krisenfalles, Neutralitätsfalles uä. eine entsprechende Einsatzmöglichkeit dieser Einheiten durchaus denkbar.

Die Gemeinden könnten ihrerseits auch mit einem Zuzug qualifizierter Mitbürger rechnen, die in den einzelnen Selbsthilfeorganisationen ihren Beitrag leisten könnten, die die Allgemeinheit für die Zivildienstler über einen längeren Zeitraum erbracht hat.

- 9 -

Unter Berücksichtigungen dieser Ausführungen wird die Novelle zum Zivildienstgesetz abgelehnt, die Änderung und Reform zur Debatte gestellt und der Erwartung Ausdruck verliehen, daß diese Reform ehestmöglichst durchgeführt wird.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

